

Anwendung. Im Übereignungsverfahren wird, sobald der Nachweis erbracht ist, daß die Entschädigungen nebst Zinsen gezahlt oder hinterlegt sind, vom Landrat auf Antrag der Übereignungsbeschluß erlassen. Mit dessen Zustellung an den Eigentümer und den Unternehmer geht das Eigentum frei von allen darauf haftenden Verpflichtungen, soweit sie der Unternehmer nicht mit übernommen hat, auf den Unternehmer über. Für die Ansprüche der Grundberechtigten bleibt die gezahlte oder hinterlegte Entschädigung verhaftet. Der Landrat ersucht das Grundbuchamt von Amts wegen um Eintragung des Unternehmers als Eigentümer und Löschung der in Wegfall gekommenen Rechte.

Besondere Bestimmungen sind im Enteignungsgesetze noch für die Entnahme von Wegebaumaterialien erlassen. Es muß sich jeder das Aufsuchen und Entnehmen von Feld- und Bruchsteinen, Kies, Rasen, Sand, Lehm und anderer Erde zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausschluß der Eisenbahnen) auf seinem Grundstücke gefallen lassen, wenn der Eigentümer die Materialien nicht selbst gebraucht oder der Wegebaupflichtige sie in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann.

II. Außer den Mitgliedern des fürstlichen Hauses, deren Befreiung von der Einkommensteuer und deren besonderer Gerichtsstand anderweite Erwähnung gefunden hat, sind bevorrechtete Stände im Fürstentum nicht vorhanden.

§ 6. Die Gemeindeverfassung.

I. Die Gemeinden. Nach der sowohl Stadt als Land umfassenden neuen Gemeindeordnung vom 15. Januar 1876 bildet jeder Ort einen Gemeinde-